Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3411

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung beschlossene Achtzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Verarbeitungsweine)

— Drucksache V/3360 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Preiß

Die genannte Zollverordnung wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 16. Oktober 1968 an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen als dringliche Vorlage gemäß § 96 a GO zur Beratung überwiesen.

Nach dem EWG-Vertrag sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den nach Artikel 9 einzuführenden Gemeinsamen Zolltarif spätestens nach Ablauf der Übergangszeit (31. Dezember 1969) in vollem Umfang anzuwenden und die Binnenzölle abzuschaffen. Für gewerbliche Waren, bei denen die restlichen Binnenzollsätze noch 15 % der (nationalen) Ausgangszollsätze des Standes von vor zehn Jahren erreichten, hat der Rat jedoch bereits am 26. Juli 1966 die Abschaffung der Binnenzölle und die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs zum 1. Juli 1968 beschlossen.

Für den Bereich der Bundesrepublik wurden diese Änderungen des Zolltarifs durch die am 1. Juli 1968 in Kraft getretene Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1968 — Drucksachen V/3129, V/3308 —) durchgeführt. Dadurch sind u. a. auch die Binnenzollsätze für Weinbrand und für Wermutweine, die ebenfalls als gewerbliche Waren gelten, weggefallen.

Weinbrand und Wermutweine aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterliegen damit keinen höheren Abgabebelastungen mehr als die entsprechenden inländischen Erzeugnisse.

Für Brennweine und Wermutgrundweine aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden jedoch noch Binnenzollsätze von 1,15 DM bzw. 4,35 DM für 100 Liter erhoben. Die deutschen Hersteller dieser Erzeugnisse, die auf Einfuhren von Brenn- und Wermutgrundweinen aus den übrigen Mitgliedstaaten angewiesen sind, sind somit den gleichartigen Industrien Frankreichs und Italiens gegenüber benachteiligt. Die Bundesregierung hält es, um die wirtschaftlichen Nachteile einer uneinheitlichen Zollbelastung auszugleichen, für erforderlich, die Binnenzollsätze für die genannten Waren — gestützt auf die Ermächtigung des Artikels 15 Abs. 1 EWG-Vertrag — auf „frei" zu senken. Gleichzeitig sollen auch die ebenfalls noch bestehenden Binnenzölle für Essiggrundwein und Verschnittrotwein von 1,15 DM bzw. 5,25 DM für 100 Liter aus den gleichen Gründen auf „frei" gesenkt werden.

Der Ausschuß empfiehlt dem Plenum, da die Maßnahmen im Interesse der verarbeitenden deutschen Industrie und auch der Verbraucher liegen, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 24. Oktober 1968

Dr. Preiß
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung — Drucksache V/3360 — zuzustimmen.

Bonn, den 24. Oktober 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Brand	**Dr. Preiß**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter